

# Protokoll

## Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08. Juli 2015

Beginn: 15:06 Uhr  
Ende: 17:40 Uhr

### Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Herr v. Wedel  
Herr Wesser  
Herr Dr. Auffermann ab 16:18 Uhr  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz ab 15:09 Uhr  
Frau Delerue  
Frau Ebner v. Eschenbach  
Frau Erdmann  
Frau Eyser  
Herr Feske  
Frau Dr. Hadamek  
Frau Hassel  
Herr Hizarci  
Herr Isparta  
Herr Jacob  
Frau Kunze  
Herr Rudnicki  
Herr Schachsneider  
Herr Ülkekul  
Herr Weimann  
Herr Welter  
Herr Wiemer  
Frau Wirges  
Frau Dr. v. Ziegner ab 15:22 Uhr

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Frau Dr. Freundorfer und Frau Dr. Vollmer. Unentschuldig fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

## **TOP 1**

### **Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 10. Juni 2015 und Beschlussfassung über die Fassung der Protokolle Mai und Juni für die Homepage**

Um 15:10 Uhr wird beschlossen,

**TOP 9, Stabstriche 1 bis 3 des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 06. Mai 2015 werden gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.**

*(mehrheitlich, ohne Gegenstimme, 2 Enthaltungen)*

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Juni 2015 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich, ohne Gegenstimme, 5 Enthaltungen)*

Um 15:12 Uhr wird beschlossen,

**TOP 3, TOP 4 und TOP 11 hinsichtlich des 3. Absatzes des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Juni 2015 werden gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.**

*(einstimmig)*

## **TOP 2**

### **Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts**

*- keine Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten einzelnen Abstimmungen wurde um 15.20 Uhr im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

- 1. Rechtsanwalt Dr. Michael Steiner,**
- 2. Rechtsanwalt Dr. Ernesto Loh,**

- 3. Rechtsanwältin Dr. Christina Unterberger,**
- 4. Rechtsanwältin Sabine Willutzki.**

Als Ersatzkandidaten wurden um 15.30 Uhr vorgeschlagen:

- 1. Rechtsanwalt Dr. Rolf-Peter Lukoscsek**
- 2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling.**

Um 16:02 Uhr wird beschlossen:

**Es wird vorgeschlagen, Rechtsanwalt Dr. Michael Steiner der 1. Kammer, Rechtsanwalt Dr. Ernesto Loh der 4. Kammer und Rechtsanwältin Dr. Christina Unterberger sowie Rechtsanwältin Sabine Willutzki der 3. Kammer zuzuteilen.**

*(Einstimmig)*

### **TOP 3**

#### **Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB**

Die Berichterstatterin legt dar, dass die Zahl der Unterbringungen gemäß § 63 StGB allein oder neben der Strafe bei Vorliegen der Voraussetzung des § 20 oder 21 StGB zunehme und sich die durchschnittliche Verweildauer in den letzten Jahren deutlich erhöht habe. Ziel des Referentenentwurfs des BMJV sei es, unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden. Eine Unterbringung solle in Zukunft nur noch dann erfolgen, wenn erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien, durch die die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet würden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet werde. Darüber hinaus sei für die jährliche gerichtliche Überprüfung nach § 67 e Abs. 1 Nr. 2 StGB die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der behandelnden Klinik zur Vorbereitung der Anhörung zwingend. Darüber hinaus sei die Einholung eines Gutachtens bereits nach 3 Jahren vollzogener Unterbringung (statt wie bisher nach jeweils 5 Jahren), ab einer Dauer der Unterbringung von 6 Jahren sogar schon nach jeweils 2 Jahren erforderlich. Weiterhin sei nach dem Gesetzentwurf vorgesehen, die Voraussetzungen der Fortdaueranordnungen bei mehr als 6jähriger und bei mehr als 10jähriger Unterbringung zu erhöhen. Bei der Auswahl des Gutachters soll nach der Neufassung nicht beauftragt werden, wer bereits bei einer vorherigen Überprüfung das Gutachten erstellt habe.

Die Berichterstatterin begrüßt diese geplanten Neuregelungen, kritisiert allerdings, dass nach § 67 Abs. 6 S. 3 StGB-E keine Anrechnung der Unterbringung in der Maßregel auf verfahrensfremde Strafen erfolge, wenn die zugrundeliegende Tat nach Anordnung der Maßregel begangen worden sei. Dies sei angesichts der klaren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. März 2012 nicht konsequent. Es sei nicht sinnvoll, eine Anrechnung bei noch nicht austherapierten Personen von vorneherein generell auszuschließen, da die erneuten Straftaten oft nur die

Folge einer noch nicht abgeschlossenen Therapie seien. Eine Anrechnung könne im Einzelfall immer noch ausgeschlossen werden, um einen Missbrauch zu verhindern.

Die Berichterstatterin erläutert, dass das BMJV weiterhin Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Frage gegeben habe, ob - abweichend von der bisherigen Regelung des § 67 d Abs. 1 S. 3 StGB - eine hinreichende Erfolgsaussicht der Behandlung in einer Entziehungsanstalt auch dann in Betracht kommen könne, wenn diese voraussichtlich mehr als 2 Jahre in Anspruch nehmen werde. Aus dogmatischer und kriminalwissenschaftlicher Sicht ist nach Ansicht der Berichterstatterin hiergegen nichts einzuwenden. Allerdings bestehe, wenn dieser Zeitrahmen von 2 auf 3 Jahren verlängert werde, die Gefahr, dass sich die Tendenz zur restriktiven Handhabung lockereungsbasierter Behandlungsmaßnahmen noch verstärke.

Nach einer kurzen Aussprache wird um 16:00 Uhr beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt eine Stellungnahme ab, die sich dafür ausspricht, es solle eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erfolgen, dass extramurale Maßnahmen bei der prognostizierten Behandlungsdauer außer Acht zu lassen sind bzw. sich der 2-Jahres-Zeitraum nur auf stationäre Maßnahmen bezieht.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)*

#### TOP 4

##### **Erweiterung des mit dem DAI bestehenden Kooperationsvertrages um ein Angebot zum Selbststudium**

Der Berichterstatter schildert das Angebot des Deutschen Anwaltsinstitutes, die bislang bei den Präsenzveranstaltungen für Fachanwälte gemäß § 15 FAO bestehende Kooperation auch auf die Fachanwaltsfortbildung im Wege des Selbststudiums zu erweitern. In diesem Fall würde das DAI den Mitgliedern der RAK Berlin einen Rabatt i.H.v. 20,00 Euro auf die Teilnahmegebühr i.H.v. 95,00 Euro einräumen. Die RAK Berlin müsste die Kurse bewerben. Seit Jahresbeginn 2015 sei es nach der Neufassung des § 15 FAO möglich, 5 der jährlichen 15 Fortbildungsstunden im Wege des Selbststudiums zu absolvieren, soweit eine Lernerfolgskontrolle erbracht werde. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass das DAI bislang die Teilnahmebescheinigung nur ausstelle, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Multiple-Choice-Test bei der Lernerfolgskontrolle bestanden habe. Dies sei aber gemäß § 15 Abs. 4 FAO n.F. nicht erforderlich. Das DAI habe angeboten, auf der Teilnahmebescheinigung nur noch die Durchführung der Lernerfolgskontrolle, nicht mehr aber den Erfolg, zu bescheinigen.

Der Präsident weist darauf hin, dass die Satzungsversammlung die Regelung getroffen habe, nur die Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle, nicht aber den Erfolg zu verlangen, da auch bei Präsenzveranstaltungen nicht mehr als die Anwesenheit kontrolliert werde.

Um 16:18 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand erstreckt die Kooperation bei der Fortbildung auf die Online-Kurse für das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO, wenn Voraussetzung für die Teilnahmebescheinigungen nur die Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle ist und den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Rabatt für die Teilnahmegebühr eingeräumt wird.**

*(mehrheitlich, 1 Gegenstimme, ohne Enthaltungen)*

## **TOP 5<sup>1</sup>**

### **Bericht über den Stand des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

Die Berichterstatterin teilt mit, dass am 19. Juni 2015 der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss überwiesen habe. Am 01. Juli 2015 habe eine interessante Anhörung im Rechtsausschuss stattgefunden, an der Vertreter der BRAK, des DAV und des BUJ teilgenommen hätten. BRAK-Vizepräsident Schäfer habe dabei deutlich gemacht, dass das Vertretungsverbot der Syndikusrechtsanwälte erweitert werden solle. In zwei Bereichen bestehe noch Änderungsbedarf und die Chance, dass es im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden könne:

Zunächst gehe es um die Frage, ob die Grundsätze der Haftungsprivilegien für Angestellte im Verhältnis zu ihren Arbeitgebern bei der Regelung der Berufshaftpflichtversicherung für die Syndikusrechtsanwälte berücksichtigt werden können. Darüber hinaus bestehe in 14 von 16 Bundesländern die Problematik, dass eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und damit auch eine Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherung nicht mehr bestehe, wenn die Zulassung z.B. als Syndikusrechtsanwalt nach dem 45. Lebensjahr beantragt werde.

Die Berichterstatterin teilt mit, dass am 24./25. September 2015 die zweite Lesung im Bundestag stattfinden werde.

## **TOP 6**

### **Praktische Ausbildungszeiten der RENO-Azubis bei Notarinnen und Notaren nach der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung**

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass der Bund mit Wirkung zum 01. August 2015 eine neue Ausbildungsverordnung erlassen habe, die für den Beruf der RENO eine umfangreichere Ausbildung für den Ausbildungsbereich Notariat vorsehe. Die Berliner Berufsschule (OSZ Hans Litten) habe reagiert und werde ab dem neuen Schuljahr für die beiden Ausbildungsberufe RENO und REFA getrennte Schulklassen einrichten.

Der Berufsbildungsausschuss habe in seiner letzten Sitzung mit großer Mehrheit dafür plädiert, die praktische Ausbildungszeit der RENO im Notariat auf einen Zeitraum

---

<sup>1</sup> TOP 5 wurde vor TOP 3 behandelt.

von mindestens 9 Monaten auszudehnen. Der Berufsbildungsausschuss werde noch über den Inhalt der neuen Prüfungsordnung für das Land Berlin beschließen und könne dabei das 2monatige Praktikum, das bislang Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung sei, erhöhen. Der Vorstand müsse darüber entscheiden, welche Dauer für die praktische Notarausbildung im Berufsausbildungsvertrag der RENOs vorgesehen sein müsse, um als Berufsausbildungsvertrag bei der Rechtsanwaltskammer eingetragen werden zu können. Bislang sei eine praktische Ausbildungszeit von 3 Monaten im Notarfach notwendig.

Der Berichterstatter spricht sich dafür aus, diese Anforderung nur auf 6 Monate zu erhöhen, da eine bessere juristische Ausbildung auch in diesem Zeitraum möglich sei, bei einer weiteren Erhöhung sich dagegen noch weniger Rechtsanwälte finden würden, die Ausbildungsplätze für RENOs anbieten. Die Ausbildungszahlen seien zuletzt immer weiter gesunken. In der Praxis sei es entgegen der Rechtslage so, dass während der praktischen Ausbildungszeit beim Notar der Rechtsanwalt die Auszubildenden weiterhin vergüte. Das Angebot der Notarkammer, diese Praxis zu ändern, sei unrealistisch.

Der Präsident kritisiert, dass die Notare ihrer Verpflichtung zur Vergütung der Azubis nicht nachkämen und die Notarkammer sich erst jetzt hierum kümmere. Falls es zu einer Abweichung der Eintragungsvoraussetzung bei der Rechtsanwaltskammer und der Ausbildungsdauer in der neuen Prüfungsordnung komme, entstehe eine schwierige Rechtslage. Soweit sich der Vorstand für die Ausbildungsdauer von 9 Monaten einsetze, könne dies nur mit einer Kampagne für die REFA-Ausbildung und den Hinweis auf die Vergütungsverpflichtung der Notare verbunden werden.

In der anschließenden Diskussion weist ein Vorstandsmitglied darauf hin, dass eine 9monatige Ausbildungszeit beim Notar für eine qualifizierte Ausbildung notwendig sei und sich durch die beschlossenen Änderungen auch für die REFAs eine deutlich bessere Ausbildung ergebe. Ein anderes Vorstandsmitglied führt an, dass die bisherige Ausbildung der RENOs in der Regel ein reiner Freundschaftsdienst der Notare für die Anwaltskollegen darstelle. Die auf 9 Monate verlängerte Ausbildung führe dazu, dass der Anwaltsnotar ein größeres Interesse an der Ausbildung der RENOs entwickeln würde. Ein anderes Vorstandsmitglied hält es für problematisch, wenn die Rechtsanwaltskammer vor allem für die REFA-Ausbildung werbe, da diese Ausbildung die spätere Wechselmöglichkeit verringere und dieser Aspekt wichtig sei. Ein weiteres Vorstandsmitglied erwidert, dass sich gute REFAs auch in ein Notariat einarbeiten könnten.

Der Berichterstatter ergänzt, dass die Möglichkeit bestehe, dass sich der Berufsbildungsausschuss am jetzigen Votum des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin orientiere.

Um 17:18 Uhr wird der folgende Beschlussvorschlag abgelehnt:

**Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages im Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bei der Rechtsanwaltskammer Berlin ist ab dem 01. August 2015, dass in § 10 des Mustervertrages der Rechtsanwaltskammer Berlin eine zusammenhängende Zeit von mindestens 9 Monaten für die praktische Notarausbildung vereinbart wird.**

*(4 JA-Stimmen, 17 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

Um 17:19 Uhr wird der folgende Beschlussvorschlag abgelehnt:

**Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages im Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bei der Rechtsanwaltskammer Berlin ist ab dem 01. August 2015, dass in § 10 des Mustervertrages der Rechtsanwaltskammer Berlin eine zusammenhängende Zeit von mindestens 6 Monaten für die praktische Notarusbildung vereinbart wird.**

*(9 JA-Stimmen, 12 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

Um 17:20 Uhr wird beschlossen:

**Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages im Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bei der Rechtsanwaltskammer Berlin ist ab dem 01. August 2015, dass in § 10 des Mustervertrages der Rechtsanwaltskammer Berlin eine zusammenhängende Zeit von mindestens 3 Monaten für die praktische Notarusbildung vereinbart wird.**

*(12 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)*

## **TOP 7**

### **Bericht über den Ausgang der Wahl zur 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer**

Der Präsident berichtet, dass es bei den Wahlen zur Satzungsversammlung eine erfreuliche Erhöhung der Wahlbeteiligung um knapp 7 % auf 21,24 % gegeben habe. Dies werde aber von der Wahlbeteiligung in anderen Rechtsanwaltskammern immer noch deutlich übertroffen. Problematisch an der Auszählung sei gewesen, dass einige Wahlhelfer, die sich schriftlich zur Auszählung verpflichtet hätten, nicht erschienen seien und die Geschäftsstelle kurzfristig Ersatz habe organisieren müssen. Die Satzungsversammlung sei zu ihrer konstituierenden Sitzung am 09. November 2015 einberufen worden.

## **TOP 8**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass das Präsidium in der Sitzung am 08. Juli 2015 beschlossen habe,

- eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der Commerzbank AG hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Kundenanwalt/Kundenanwältin“ nicht zu führen, nach-

dem sich die Commerzbank AG verpflichtet habe, den Begriff nicht weiter zu verwenden, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung aber nicht unterzeichnet habe.

- eine Kollegin als nebenamtliche Prüferin beim GJPA vorzuschlagen.
- das neue RENO-Heft „Azubi-Guide“ des RENO-Bundesverbandes für die Azubis ab Februar 2016 zu bestellen.
- in 3 Verfahren wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz die Unterlassungsansprüche gerichtlich unter Beauftragung eines/einer neuen Prozessbevollmächtigten durchzusetzen und
- nach Einholung eines weiteren Angebotes einen Fotografen mit Fotoarbeiten für die neue Website zu beauftragen.

## **TOP 9**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**

#### Umsetzung:

Der Präsident teilt mit,

- dass die zum Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Einführung einer Speicherfrist und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten beschlossene Stellungnahme der BRAK, den RAKn und weiteren Institutionen zur Kenntnis übersandt worden sei;
- dass der Kooperationsvertrag mit dem BAV zur Veröffentlichung des Kammertons im Berliner Anwaltsblatt fristgerecht zum 31. Dezember 2015 gekündigt worden sei.

#### Bericht:

Der Präsident berichtet, dass

- der Schatzmeister und ein Vizepräsident am 10. Juni am Hoffest des Bankenverbandes teilgenommen hätten,
- er den 66. Deutschen Anwaltstag in Hamburg besucht habe,
- ein Vorstandsmitglied am Get Together "Schule trifft Wirtschaft - Wirtschaft trifft Schule" des Verbandes der Freien Berufe am 18. Juni in Berlin teilgenommen habe,
- zwei Vorstandsmitglieder am 25. Juni mit einer Vertreterin des Kammergerichts ein Gespräch zur Juristenausbildung geführt hätten,
- er zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied am 26. Juni am Sommerfest des OVG Berlin-Brandenburg teilgenommen habe,

- er zusammen mit weiteren Vorstandsmitgliedern am 30. Juni an der Verabschiedung von Herrn Prof. Dr. Ewer als Präsident des DAV teilgenommen habe,
- er zusammen mit weiteren Vorstandsmitgliedern am 30. Juni den Sommerempfang des Deutschen Juristinnenbundes besucht habe,
- er am 01. Juli an der Verleihung des Fritz-Bauer-Studienpreises für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte im BMJV teilgenommen habe ,
- am 01. Juli der gelungene Empfang der RAK Berlin für die ehrenamtlich Tätigen stattgefunden habe und
- sowohl das Frauen- als auch das Männerteam der RAK beim 5x5-km-Staffellauf der Berliner Wasserbetriebe am 24. Juni gut abgeschnitten hätten.

## **TOP 10**

### **Verschiedenes**

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

Da die Beschlussfähigkeit des Vorstandes in der Augustsitzung nicht sicher sei, bittet der Präsident die Vorstandsmitglieder, die für die Vorstandssitzung am 12.08. zugesagt hätten, mitzuteilen, ob sie auch nach aktuellem Stand teilnehmen würden.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:40 Uhr.

Berlin, 15. Juli 2015

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

v. Wedel  
Vizepräsident

**Tagesordnung**  
für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 08. Juli 2015

Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:20 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Juni-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassungen der Protokolle Mai und Juni für die Homepage	15:00	
2	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts hier: - Amtszeitende des Geschäftsleitenden Vorsitzenden RA Trautmann - Amtszeitende der Vorsitzenden RAin Elze - Amtszeitende RA Dr. Loh - Amtszeitende RAin Dr. Schimmel	15:05	
3	Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB	15:45	
4	Erweiterung des mit dem DAI bestehenden Kooperationsvertrages um ein Angebot zum Selbststudium	16:05	
5	Bericht über den Stand des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte	16:20	
6	Praktische Ausbildungszeiten der ReNo-Azubis bei Notarinnen und Notaren nach der neuen ReNoPatAusbVO	16:35	
7	Bericht über den Ausgang der Wahl zur 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer	16:55	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:05	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:10	

10	Verschiedenes		
----	---------------	--	--

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.